

SO_GERICHTE VWBES.2024.23 vom 25. Juli 2023

SO Obergericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.23

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.23 du 25 juillet 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.23 del 25 luglio 2023

Erwägungen

E. 5

Was die Kosten des Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz anbelangt, dringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde ■ ihr seien keine Kosten aufzuerlegen ■ durch. Auf das Feststellungsbegehren kann mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten werden. Es werden der Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren keine Kosten auferlegt. Eine Umtriebsentschädigung hat die Beschwerdeführerin weder nachvollziehbar begründet noch ausgewiesen, weshalb ihr auch keine zugesprochen wird.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.

2. A. ___ sind die vom Bau- und Justizdepartement mit Entscheid vom 22. Dezember 2023 auferlegten Kosten von CHF 1'200.00 zurückzuerstatten.

3. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Kantons Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.